

# Verein Basak Schweiz (für mittellose Kinder in Istanbul)

## Statuten

### **Name und Sitz**

Art. 1.0 Der „Verein Basak Schweiz“ ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er hat seinen Sitz in Zürich.

### **Zweck / Tätigkeiten**

Art. 2.0 Der Verein unterstützt die parteipolitisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige „Basak-Stiftung für Kultur und Bildung“ mit Sitz in Istanbul finanziell und ideell. Die Basak Stiftung bietet mittellosen Kindern kostenlose Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung von Mädchen, da diese häufig benachteiligt werden. Das Spektrum der Tätigkeiten des Vereins Basak reicht von der Planung und Durchführung von Projekten gemeinsam mit der Basak Stiftung in Istanbul über die Unterstützung der laufenden Aktivitäten und Kurse bis zur Durchführung von Veranstaltungen und Sammlungen in der Schweiz. Im weiteren bemüht sich der Verein, die Schweizer Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Basak Stiftung zu informieren. Im Rahmen von kulturellen Aktivitäten möchte der Verein zu einem besseren gegenseitigen Verständnis von Menschen aus verschiedenen Kulturen beitragen. Die Förderung des interkulturellen Austausches und der Abbau gegenseitiger Vorurteile, beides auch Ziele der Basak Stiftung, sollen durch die Organisation von Anlässen in der Schweiz ermöglicht werden.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 3.0 Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen, welche den Zweck des Vereins unterstützen und fördern.
- Art. 3.1 Die MV bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags. Er beträgt im Minimum Fr. 40.- für Einzelpersonen.
- Art. 3.2 Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt nach einer schriftlichen Erklärung an die Vereinsadresse.
- Art. 3.3 Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.
- Art. 3.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe erfolgen.
- Art. 3.5 Ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied hat das Recht, bei MV Rekurs einzulegen.

### **Organisation**

- Art. 4.0 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Revisor/die Revisorin

## **Mitgliederversammlung**

- Art. 5.0 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins.
- Art. 5.1 Die Aufgaben der MV sind
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Revisoren/innen
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Art. 5.2 Die ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung zur MV ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken.  
Ausserordentliche MV sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies wünschen.
- Art. 5.3 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der MV.
- Art. 5.4 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

## **Vorstand**

- Art. 6.0 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig (hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen) und setzt sich zusammen aus mindestens 5 Personen:
- Präsident / Präsidentin
  - Kassier / Kassierin
  - Aktuar / Aktuarin
  - Mindestens 2 weitere Mitglieder
- Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 6.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse im Vorstand können nur mit absolutem Mehr der Stimmen gefasst werden. Über die Verhandlungen des Vorstands ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- Art. 6.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **Revisionsstelle**

- Art. 7.0 Der Revisor/ die Revisorin ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu prüfen und der MV jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.  
Der Revisor/die Revisorin wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **Finanzen**

- Art. 8.0 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Gönnerbeiträgen/ Spendengeldern von Privatpersonen und Firmen/ Institutionen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
- Art. 8.1 Die Mittel des Vereins werden gemäss Zweckartikel verwendet.
- Art. 8.2 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **Statutenänderungen**

Art. 9.0 Statutenänderungen oder Ergänzungen können nur an einer MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Auflösung des Vereins**

Art. 10.0 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 10.1 Das bei der Vereinsauflösung vorhandene Vermögen wird an die „Basak-Stiftung für Kultur und Bildung“ in Istanbul überwiesen. Sollte diese Überweisung nicht mehr möglich sein, beschliesst die MV auf Antrag des Vorstands über die Verwendung der Gelder für einen gemeinnützigen Zweck. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Gerichtsstand**

Art. 11.0 Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, den 24. Oktober 2008